

## AFP - Regelung Junglandwirtezuschuss, Stand 2024

### Gewährung des Junglandwirtezuschuss im Rahmen des AFPs:

- Der Junglandwirtezuschuss gilt rückwirkend förderperiodenübergreifend i.H.v. maximal 20.000 EUR je Junglandwirt, der im Sinne der Richtlinie einen Betrieb leitet oder daran beteiligt ist.  
Bereits bewilligte und beantragte AFP-Verfahren müssen diesbzgl. überprüft und ggf. korrigiert (via Teilwiderruf, Teilrückforderung) werden.
- Die Beantragung und Bewilligung des Junglandwirtezuschusses i.H.v. maximal 20.000 EUR je Junglandwirt darf über mehrere AFP-Antragsverfahren kumuliert werden. Grundlage ist / sind die bestehende Bewilligung/en.
- Innerhalb eines AFP-Antragsverfahrens darf, bei Vorliegen mehrerer Junglandwirte, nur für einen Junglandwirt der Junglandwirtezuschuss beantragt und bewilligt werden. Weitere Junglandwirte, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung personenidentische Gesellschafter sind, erhalten, auch bei erneuten AFP-Antragsverfahren des Betriebes, keinen zusätzlichen Junglandwirtezuschuss.
- Tritt ein Junglandwirt, der bisher nicht personenidentischer Gesellschafter war, nach der Bewilligung eines AFP-Grundantragsverfahrens in den Betrieb ein und wird ein erneuter AFP-Neuantrag eingereicht, gilt für den neuen Junglandwirt ein neuer Maximalbetrag i.H.v. maximal 20.000 EUR Junglandwirtezuschuss. Passiert dies im laufenden Bewilligungsverfahren des vorherigen Antragsverfahrens, erfolgt für den bisherigen Antrag keine Nachbewilligung des Junglandwirtezuschusses.
- Die Berechnung der Höhe des Junglandwirtezuschusses auf Grundlage der zuwendungsfähigen Kosten richtet sich bei Gesellschaften nach der Gewinnbeteiligung des Junglandwirtes lt. des Gesellschaftervertrags (zuwendungsfähige Kosten \* Gewinnbeteiligung des Junglandwirts in % \* 10% JuLa-Fördersatz = Junglandwirtezuschuss, jedoch maximal 20.000 EUR sowie ggf. anteilig nach o.g. Kumulationsregelung).

### AFP-Rankingpunkte für Junglandwirte:

- Insofern alle Voraussetzungen bzgl. der Antragstellung als Junglandwirt vorliegen, jedoch aufgrund des bisherigen Erhalts des maximalen Junglandwirtezuschusses i.H.v. 20.000EUR aus bereits bestehenden Antragsverfahren oder aufgrund der Erreichung der Förderhöchstgrenze i.H.v. 50% Förderprozentsatz kein Junglandwirtezuschuss bewilligt werden kann, ist die Beantragung und Gewährung der Rankingpunkte als Junglandwirt möglich.
- Junglandwirte erhalten auch ohne landwirtschaftliche Ausbildung die Junglandwirtepunkte im Rahmen des Rankings, sofern mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen kann (s. 8.1.1 der geltenden RL).  
*Die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des landwirtschaftlichen Betriebes ist entweder durch die landwirtschaftliche oder gärtnerische Ausbildung (Ausbildung im Ausbildungsberuf Landwirtschaft/Garten-, Weinbau, alternativ erfolgreicher Abschluss eines Studiums der Agrarwissenschaften, Gartenbau, Weinbau) oder durch eine erfolgreiche Bewirtschaftung (Vorwegbuchführung für mindestens 2 Wirtschaftsjahre) erfüllt. (Der Nachweis einer erfolgreichen Bewirtschaftung ausweislich einer Vorwegbuchführung über zwei WJ zum Nachweis der beruflichen Fähigkeiten im Sinne der AFP-Richtlinien mit Wirkung ab der Antragsphasen 2025 kann derzeit noch nicht durch das MLV bestätigt werden kann. Sobald ich eine Klärung herbeigeführt habe, werden wir und Sie informiert.)*